

# GR\_GERICHTE U 2024 82 vom 25. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2024\\_82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2024_82)

FR: GR\_GERICHTE U 2024 82 du 25 novembre 2024

IT: GR\_GERICHTE U 2024 82 del 25 novembre 2024

## Regeste

Disziplinarverfahren | Anwaltsrecht

## Erwägungen

### E. 1

Mit Anzeige vom 23. Juli 2024 gelangte A.\_\_\_\_\_ an die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Graubünden (AKR) mit dem sinngemässen Begehren um Überprüfung der Mandatsführung von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der Verletzung von Berufsregeln und um Ergreifung der geeigneten Massnahmen sowie Schadenersatz. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ sei die Rechtsvertreterin seiner Frau. In dieser Eigenschaft habe Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ ohne jegliche Beweise Vorwürfe gegen ihn erhoben, welche zu erheblichen rechtlichen und persönlichen enormen Konsequenzen geführt hätten. Sie habe wissentlich ein superprovisorisches Gesuch eingereicht, obwohl keine Beweise vorgelegen hätten. Gestützt darauf sei ein Urteil erlassen worden, das ihn sofort aus seinem Haus vertrieben habe. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ habe insbesondere ihre berufliche Sorgfaltspflicht verletzt.

### E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist hier der Beschluss der AKR vom 14./22. Oktober 2024 betreffend Verletzung der Berufsregeln. Gemäss Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Anwaltsgesetzes (AnwG; BR 310.100) können Entscheide der AKR mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Verwaltungsgericht ist deshalb sachlich zuständig für die vorliegende Beschwerde (vgl. Art. 49 Abs. 1 lit. g des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]).

### E. 1.2

Das Verwaltungsgericht entscheidet über die vorliegende Beschwerde funktionell in einzelrichterlicher Kompetenz, da sich diese – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 43 Abs. 3 lit. b VRG und Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000]).

### E. 1.3

Der am 4. November 2024 geforderte Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'000.00 wurde fristgerecht geleistet.

- 4 -

### E. 2

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 an die AKR ergänzte A.\_\_\_\_\_ seine Ausführungen aus der Anzeige vom 23. Juli 2024. Er wolle auf gravierende Missstände und

unprofessionellen Handlungen von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ aufmerksam machen. Sie habe im laufenden Berufungsverfahren wiederholt Stellungnahmen eingereicht, die nicht nur jegliche anwaltlichen Standards verletzen würden, sondern auch darauf abzielen würden, seinen Charakter zu zerstören, seine elterliche Beziehung zu seinem Kind zu "unterminieren" und ihn emotional sowie finanziell zu schädigen. Damit verletze sie fundamental die anwaltlichen Pflichten.

### **E. 2.1**

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (Art. 50 VRG). Bei der vorliegenden Angelegenheit geht es etwa nicht um aufsichtsrechtliche Verhaltensanweisungen an einen Anwalt, wie dieser ein noch hängiges Mandat zu führen hat, sondern allein um eine nachträgliche disziplinarrechtliche Sanktionierung behaupteter Verstösse gegen die anwaltlichen Berufspflichten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Anzeiger an solchen Anordnungen kein schutzwürdiges eigenes Interesse, das ihn zu einer Beschwerde legitimieren würde. Er kann weder die Einstellung des Verfahrens noch die allenfalls verhängte Disziplinarsanktion anfechten. Dem Anzeiger bleibt es hingegen unbenommen, mit Mitteln des Zivil- oder Strafrechts selbst gegen die beschuldigte Rechtsanwältin vorzugehen, wenn die angegangene Aufsichtsbehörde die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens oder die Ausfällung einer Sanktion ablehnt. Weil das anwaltsrechtliche Disziplinarverfahren dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der korrekten Berufsausübung durch die Rechtsanwälte dient und nicht die Wahrung individueller privater Anliegen sichern soll, kann jedoch der Anzeiger nicht auf dem Beschwerdeweg eine Intervention der Aufsichtsbehörde verlangen (vgl. BGE 135 II 145 E.6.1, 133 II 468 E.2, 132 II 250 E.4.2 ff., 129 II 297 E.3.1, 106 Ia 237 E.2).

### **E. 2.2**

Gestützt auf diese gefestigte bundesgerichtliche Rechtsprechung ist dem Beschwerdeführer als blossem Anzeiger ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verzeigte Anwältin abzusagen, weshalb er zur Beschwerde nicht legitimiert ist und darauf nicht einzutreten ist. Demnach erübrigen sich weitere Ausführungen in der Sache.

- 5 -

### **E. 3**

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2024, mitgeteilt am 22. Oktober 2024, verzichtete die AKR auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_.

- 3 -

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer beantragt für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Gemäss Art. 76 VRG kann die Behörde durch verfahrensleitende Verfügung oder

mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (Abs. 1). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (vgl. BGE 122 I 267 E.2b; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 19 67 vom 16. August 2019 E.8, U 18 33 vom 13. November 2018 E.3.4, U 17 75 vom 27. November 2018 E.4.4).

### **E. 3.3**

Vorliegend ist auf die Beschwerde mangels Legitimation nicht einzutreten. Demnach erweist sie sich von vornherein als aussichtslos. Mithin fehlt eine notwendige Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorliegenden Beschwerdeverfahren und das entsprechende Gesuch ist damit abzuweisen. Demnach erübrigen sich weitere Ausführungen zur Mittellosigkeit, welche der Beschwerdeführer zwar pauschal behauptet, aber durch die eingereichten Akten nicht belegt ist. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die durch den Beschwerdeführer geltend gemachte existenzielle Notlage – aufgrund der Überweisung des Kostenvorschusses in der Höhe von CHF 1'000.00 – zumindest als fragwürdig erscheinen dürfte.

- 6 -

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kanzleiauslagen und einer Staatsgebühr, welche auf CHF 1'000.00 festgesetzt wird, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.